

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.02.2024
Ausnahme von den Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und
Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen 2024
für das CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung

A. Problem

Mit den Breitenförderprogrammen „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ und „Ersatz von Ölheizkesseln“ fördert das Land Bremen Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes sowie den Austausch von Ölheizungen gegen umweltfreundlichere Heizungssysteme im Gebäudebestand. Die Breitenförderprogramme werden aus dem CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung finanziert.

Die Bremische Bürgerschaft hat für das Jahr 2024 noch kein Haushaltsgesetz beschlossen, so dass bis Mitte des Jahres von einer haushaltslosen Zeit auszugehen ist. Auch die vom Senat am 28. November 2023 beschlossene Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2024 nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) lässt die Fortführung der Breitenförderprogramme im Sinne der Bewilligung neuer Förderungen ohne einen zusätzlichen Beschluss nicht zu; lediglich alte Zusagen/Projekte können finanziert werden. Somit führt die derzeitige Regelung in der haushaltslosen Zeit – ohne zusätzliche Beschlüsse des Senats, der Fachdeputation und des Haushalts- und Finanzausschüsse – zu einem Aussetzen der Breitenförderung.

Die genannten Programme leisten einen wichtigen Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor und sollen im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Die beschriebenen Förderprogramme sind nach § 10 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) ausdrücklich vorgesehen. Mit den gebäudebezogenen Programmen wird die Sanierungstätigkeit im Gebäudebestand befördert. Folgende Ziele sollen in 2024 erreicht werden und werden durch die Ausgabensperren als gefährdet eingestuft:

- Signifikante Senkung der CO₂-Emissionen durch
 - Steigerung der Sanierungsrate im Altbaubestand
 - Verringerung der Anzahl von Ölheizkesseln im Wohngebäudebestand bei gleichzeitiger Erhöhung der Anzahl von klimaschonenderen Wärmeerzeugern (z. B. Wärmepumpen)

Der Senat verfolgt verstärkt Klimaschutzaktivitäten und bekennt sich zu dem Ziel einer deutlichen Erhöhung der Sanierungsquote bei Bestandsgebäuden. Dafür sind die oben genannten Förderprogramme erforderlich. In der Folge einer Programmunterbrechung werden die mit den Programmen verfolgten Klimaschutzbemühungen beeinträchtigt.

Die Nachfrage nach dem Förderprogramm ist unvermindert hoch und jüngst – im Nachgang der Bremer Altbautage – noch gestiegen. Da die Zeitspanne zwischen Antragseingang und Erstellung des Zuwendungsbescheides häufig nur wenige Tage beträgt (längere Bearbeitungszeiten nur in Einzelfällen), steigt die Anzahl „versandfertiger“ Förderzusagen ebenfalls wöchentlich: Seit dem 1. Januar 2024 wurden durch die Projektträger bereits insgesamt 63 Anträge positiv geprüft, so dass hier die Zuwendungsbescheide versandt werden könnten (13 Anträge im Bereich „Ersatz von Ölheizkesseln“ und 50 zum Programm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“). Die vorliegenden Anträge haben zurzeit ein Volumen von rund 166 TEUR.

Aufgrund der haushaltslosen Zeit werden bei positiver Antragsprüfung derzeit lediglich Zustimmungen zum vorzeitigen Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erteilt. Vonseiten der Antragstellenden kommt jedoch häufig die Rückmeldung, dass mit der Auftragserteilung bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheids gewartet wird, da die Finanzierbarkeit der Sanierungsmaßnahme ohne eine Förderzusage zu unsicher und das finanzielle Risiko zu hoch sei. Auftragserteilungen an Handwerksbetriebe sind jedoch noch im Frühjahr erforderlich, damit die Eigentümer:innen überhaupt eine Chance haben, einen Termin für die Umsetzung der Maßnahme noch in diesem Sommer / Herbst – also vor Beginn der nächsten Heizperiode – zu erhalten.

Nach Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ soll die geförderte Maßnahme innerhalb von 13 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises haben die Antragsteller:innen nach Abschluss der Maßnahmen noch einmal sechs Monate Zeit. Der Zeitraum zwischen Bewilligung der Förderung und Auszahlung der Zuwendung kann daher bis zu 19 Monate betragen. Dieser Zeitraum wird derzeit auf Grund von Materialknappheit und Handwerkermangel häufig in Gänze benötigt; es ist jedoch auch möglich, dass Vorhaben in Einzelfällen schneller abgeschlossen werden, so dass dann die Rechnung innerhalb der haushaltslosen Zeit vorgelegt werden könnte. Im Förderprogramm „Ersatz von Ölheizkesseln“ gibt es entsprechend gleichlautende Fristen.

Die haushaltslose Zeit führt dazu, dass Antragsteller:innen durch eine fehlende Verlässlichkeit öffentlicher Förderangebote – insbesondere für Projekte mit längerem Planungsvorlauf, wie hier im Bereich der Gebäudesanierung – verunsichert werden. Erfahrungsgemäß beginnen Gebäudeeigentümer:innen im Frühjahr mit der Beantragung von Fördermitteln und der Beauftragung von Sanierungsarbeiten an ihren Gebäuden und Anlagen, damit zum Ende des Jahres – und damit rechtzeitig zum Beginn der Heizperiode – die Maßnahmen abgeschlossen werden können. Dies ist jedoch mangels einer Förderzusage dann nicht zu realisieren.

Die Bremer Altbautage im Januar 2024 haben nochmal zu einer Steigerung der Sanierungsbereitschaft bei den Gebäudeeigentümer:innen beigetragen; durch die haushaltslose Zeit wird dieser – mit Blick auf die Klimaschutzwirkungen der Maßnahmen positiv zu bewertende – Schwung jedoch ausgebremst, wenn keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird und deshalb Zuwendungsbescheide nicht zeitnah versandt werden können.

B. Lösung

Die Breitenförderprogramme „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ und „Ersatz von Ölheizkesseln“ sind langjährige Förderprogramme. Sie werden zu 100 % aus bremischen Programmmitteln gefördert.

Vor 2024 erteilte Zuwendungen zu Breitenförderprogrammen fallen gem. Art. 132a Absatz 1 Buchstabe c) LV unter die sogenannten sonstigen Leistungen. Demzufolge sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich im Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt.

Die Fortsetzung der Programme selbst und damit einhergehend die Bewilligung neuer Zuwendungen wird nach den Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung seitens des Gesetzgebers derzeit nicht als die Fortsetzung sonstiger Leistungen eingestuft und fällt daher bisher nicht unter diesen Ausnahmetatbestand.

Das Ressort schlägt daher vor, die Breitenförderprogramme in den Ausnahmetatbestand in der haushaltslosen Zeit aufzunehmen, um Zuwendungen bis zur Höhe des Anschlages des Vorjahres (1.200 TEUR) auszahlen bzw. verbindliche Finanzierungszusagen erteilen zu können. Eine generelle anteilige Zusage bis zur Mitte des Jahres wird aufgrund des beschriebenen Ablaufs für die Breitenförderprogramme nicht vorgeschlagen.

Die hier beschriebenen Förderprogramme werden auf Grundlage von § 10 i. V. m. § 12 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) erlassen. Es handelt sich hierbei dem Grunde nach um gesetzlich beschlossene Leistungen, da das BremKEG das Land Bremen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele (Verringerung von Kohlendioxidemissionen, § 1 BremKEG) zur Auflegung von Förderprogrammen für Vorhaben, die über das gesetzlich ohnehin einzuhaltende Maß hinausgehen, verpflichtet.

Mit der Zustimmung einer Ausnahme von den Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2024 können die genannten negativen Auswirkungen vermieden werden. Die Finanzierung umfasst neben den Fördermitteln auch die Kosten der Durchführung der Förderprogramme.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Für die Förderung der Programme standen im Jahr 2023 auf der Haushaltsstelle 0601.89320-7 „Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung“ Mittel in Höhe von 1.200 TEUR zur Verfügung; 1.015 TEUR wurden verausgabt. In den Haushaltsentwürfen 2024/2025 sind 2 Mio. EUR p. a. auf der Finanzposition 0640.89320-6 „Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung“ vorgesehen. Das Ressort rechnet bei den hier genannten Förderprogrammen mit neuen Förderzusagen innerhalb der haushaltslosen Zeit in Höhe von rund 1,2 Mio. EUR, davon werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres rd. 800 TEUR ausgezahlt und rd. 500 TEUR in der ersten Jahreshälfte 2024 für 2025 verpflichtet. Die aktuell valutierende Verpflichtungsermächtigung aus den Vorjahren liegt bei rd. 2,6 Mio. EUR (Hst. 0601.89320-7 „Zuschüsse für Maßnahmen für Energieeinsparung“).

Für das Jahr 2024 beantragt das Ressort über den Senator für Finanzen daher eine veranschlagte Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsentwurf 2024 für 2025 von 500 TEUR beim Haushalts- und Finanzausschuss. Die zu erteilende Verpflichtungsermächtigung ist nach Beschlussfassung über den Haushalt durch die Bremische Bürgerschaft entsprechend bei der Hst. 0640.89320-6 zu berücksichtigen. Im Haushaltsvorentwurf ist für das Jahr 2024 ein entsprechender VE-Anschlag (4 Mio. €) bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt, der herangezogen werden kann.

Die Projekte richten sich in gleicher Weise an alle Geschlechter. Die Vorlage hat daher keine genderspezifischen Auswirkungen.

Ergebnis Klimacheck: Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um mehr als 50 t CO_{2e} jährlich und haben daher erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft beantragten Ausnahme von den Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen 2024 für das CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung zu.
2. Der Senat stimmt zu, dass solange kein Haushalt beschlossen worden ist, Mittel bis max. der Höhe des Anschlagwertes des Vorjahres von rd. 1,2 Mio. EUR in 2024

für neue Förderungen zu den Breitenförderprogrammen mit einer verbindlichen Finanzierungszusage gegenüber Zuwendungsempfänger:innen bewilligt werden dürfen.

3. Der Senat stimmt dem Eingehen einer Verpflichtung von 500 TEUR bei der Hst. 0640.89320-6, Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung, für die Absicherung der Förderzusagen für 2025 zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die erforderliche Zustimmung in der Fachdeputation sowie über den Senator für Finanzen im Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage 1: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Ausnahme von den Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung

Datum: 12.01.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Ausnahme von den Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen 2024 für das CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Mit den seit vielen Jahren bestehenden Breitenförderprogrammen „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ und „Ersatz von Ölheizkesseln“ fördert das Land Bremen Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes sowie den Austausch von Ölheizungen gegen umweltfreundlichere Heizungssysteme im Gebäudebestand. Die Breitenförderprogramme werden aus dem CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung finanziert. Im letzten Jahr betrug der Anschlag hier 1,2 Mio. EUR und erfolgte ein Mittelabfluss in Höhe von rund 1 Mio. EUR.

Vor 2024 erteilte Zuwendungen zu Breitenförderprogrammen fallen gem. Art. 132a Absatz 1 Buchstabe c) LV unter die sogenannten sonstigen Leistungen. Demzufolge sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich im Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Die Fortsetzung der Programme selbst und damit einhergehend die Bewilligung neuer Zuwendungen wird nach den Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung seitens des Gesetzgebers derzeit nicht als die Fortsetzung sonstiger Leistungen eingestuft und fällt daher bisher nicht unter diesen Ausnahmetatbestand.

Die Fortsetzung der Maßnahme hat keine Erhöhung des vorhandenen Budgets zur Folge. Eine inhaltliche Änderung der Förderbestimmungen findet ebenfalls nicht statt.

Anlage 1: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Ausnahme von den Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das CO₂-Reduktionsprogramm für Maßnahmen zur Energieeinsparung

Datum: 12.01.2024